

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

30.09.1995

Text**§. 66.**

Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Executionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Executionsacte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.